

Beitragsordnung des AKZENT Lohnsteuerhilfverein für Arbeitnehmer e.V.

in der Fassung vom 29. November 2018 mit Gültigkeit ab 01. Januar 2019

A. Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr für ein neues Mitglied beträgt 14,90 Euro incl. 19 % Mehrwertsteuer (Regelsteuersatz). Für Ehegatten, die gemeinsam die Vereinsmitgliedschaft erlangen, wird jeweils eine Aufnahmegebühr erhoben.

B. Jahresbeitrag

Mit der Abgabe des unterzeichneten Mitgliedsantrages und der Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr mit dem Jahresbeitrag, in den Folgejahren mit der Zahlung des Jahresbeitrages, können die angebotenen Leistungen des Vereines im Sinne der Satzung in Anspruch genommen werden. Die Jahresbruttoeinkommen bei Ehegatten werden kumuliert. Sind mehrere Einkommensteuerklärungen für verschiedene Veranlagungsjahre vom Beratungsstellenleiter zu fertigen, so werden die entsprechenden Jahresbruttoeinkommen des Mitgliedes saldiert. Insofern keine niedrigeren Einkommen anlässlich der steuerlichen Beratung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, ist der Höchstbetrag in Höhe von 356,31 Euro zzgl. der gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer zu entrichten. Ausgehend hiervon staffeln sich die Jahresbeiträge nach dem Jahresbruttoeinkommen, welche sich grundlegend aus allen steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen zusammensetzen.

| Jahresbruttoeinkommen in Euro | | Jahresbeitrag in Euro inkl. 19% MwSt. |
|----------------------------------|---------|--|
| über | 140.000 | 424,00 |
| bis | 140.000 | 385,00 |
| bis | 110.000 | 280,50 |
| bis | 90.000 | 247,50 |
| bis | 70.000 | 203,00 |
| bis | 55.000 | 178,75 |
| bis | 44.000 | 154,00 |
| bis | 35.000 | 122,50 |
| bis | 27.000 | 94,50 |
| bis | 20.000 | 70,00 |

Hierzu gehören:

- die aus den Lohnsteuernachweisen ersichtlichen Bruttoarbeitslöhne, Versorgungsbezüge und alle gemäß § 3 Nr. 12 und Nr. 26 EStG steuerfrei bezogene Einnahmen (z.B. Übungsleiter, steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskassen), durch den Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen und Reisekostenpauschalen sowie jegliche Bezüge, die dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG wie z.B. Arbeitslosengeld oder Krankengeld unterliegen,
- jährliche Gesamtbeträge der Einnahmen aus sonstigen Einkünften (z.B. Renten, Unterhaltsleistungen und dauernden Lasten), Einnahmen aus Vermietung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Beteiligungseinkünften aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften sowie Einkünfte aus vorhandenem Kapitalvermögen.

C. Beitragszahlungen

Der Jahresbeitrag ist nur dann satzungsgemäß entrichtet, wenn er nach Rechnungsstellung unbar mittels Banküberweisung oder Einzugsermächtigung an den Verein überwiesen wurde. Sämtliche Beratungsleistungen des Vereines sind mit dem Jahresbeitrag abgedeckt und für die Dauer der Mitgliedschaft jährlich zum **31. Januar** unbar per Banküberweisung oder Einzugsverfahren an den Verein zu überweisen. Der Jahresbeitrag ist auch dann fällig, wenn die Leistungen des Vereines nicht in Anspruch genommen werden. Im Mahnverfahren ist der Höchstbetrag in Höhe von 356,31 Euro zzgl. der gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer geschuldet.

Berlin, 28. November 2018